

# RS Vwgh 1994/10/6 94/16/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH besteht kein abstraktes Recht "auf ein ordnungsgemäßes Verfahren" (Hinweis B 23.11.1993, 93/11/0165) und reicht es zur bestimmten Bezeichnung des als verletzt behaupteten Rechtes auch nicht aus, einzelne Gesetzesstellen ziffernmäßig zu bezeichnen und ohne inhaltliche Auseinandersetzung aneinander zu reihen (Hinweis B 19.1.1994, 93/16/0179; B 18.11.1993, 93/16/0157; B 25.5.1993, 93/07/0035). Insbesondere wird durch diverse Verfahrensrügen kein aus einer Rechtsnorm ableitbares subjektives Recht des Bf dargestellt (Hinweis B 27.1.1994, 93/15/0193, 93/15/0214). Ein "subjektives Recht auf Durchführung eines Ermittlungsverfahrens" besteht nicht (Hinweis: B 17.8.1994, 94/15/0119).

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160162.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)